

# Jahresabschluss einer GmbH oder UG (haftungsbeschränkt)

**Silvester**

**1** Zum Abschluss eines jeden Geschäftsjahres müssen Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss aufstellen. In Deutschland entspricht das Geschäftsjahr in der Regel dem Kalenderjahr.

**Geschäftsentwicklung**

**2** Dabei ist es irrelevant, ob die Geschäftsentwicklung in dem betroffenen Jahr positiv oder negativ war.

**Verantwortung der Geschäftsführung**

**3** Der bzw. die Geschäftsführer sind dafür verantwortlich, dass der Jahresabschluss ordnungsgemäß erstellt wird. Hierzu müssen sie gegebenenfalls fachkundigen Rat, z. B. beim Steuerberater, einholen.

**Bestandteile des Jahresabschlusses**

**4** Der Jahresabschluss muss eine Gewinn- und Verlustrechnung, eine Bilanz und eine Erläuterung zur Bilanz beinhalten. Mittelgroße und große GmbHs müssen zusätzlich einen Lagebericht verfassen.

- Gewinn- und Verlustrechnung
- Bilanz + Erläuterung
- (Lagebericht)

**Prüfung**

**5a** Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bzw. vereidigte Buchprüfer oder Buchprüfungsgesellschaften sein.

**Prüfung**

**5b** Der Abschlussprüfer erteilt einen schriftlichen Bestätigungsvermerk.

**Vorlage**

**6** Der Geschäftsführer legt den geprüften Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Feststellung vor.

**Feststellungsbeschluss**

**7a** Mittelgroße und große Gesellschaften müssen den Jahresabschluss bis zum 31.08. des Folgejahres beschließen; kleinste und kleine GmbH bis zum 30.11.

**Feststellungsbeschluss**

**7b** Die Gesellschafter beschließen die Gewinnverwendung. Eine UG (haftungsbeschränkt) muss jedes Jahr 25% des Gewinns in die gesetzliche Rücklage einstellen.

**Offenlegung / Veröffentlichung im Unternehmensregister**

**8** Die Kapitalgesellschaften müssen ihren Jahresabschluss im elektronischen Unternehmensregister veröffentlichen. Die Veröffentlichung muss spätestens zum 31.12. nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.